



Aufwandsentschädigungsordnung der Verfassten Studierendenschaft der PH Heidelberg

Aufwandsentschädigungsordnung der Verfassten Studierendenschaft der PH Heidelberg

Präambel

Das legislative Organ der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenparlament) gibt sich gemäß § 65 a, Abs 7, Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 10. November 2015 (GBI. S. 895, 896) folgende Ordnung. Um eventuellen Benachteiligungen entgegenzuwirken, erhalten Studierende, die mit hohem Zeitaufwand und Verantwortung die Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft übernehmen, eine ihrer Aufgabe entsprechende Aufwandsentschädigung.

§ 1

Anspruch auf Aufwandsentschädigung

- (1) Mitglieder der studentischen Selbstverwaltung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Gewählte oder Berufene, welche ein Amt innerhalb der Organe der VS innehaben, erhalten eine Aufwandsentschädigung, sofern in dieser Ordnung vorgesehen.
- (3) Die Ämter und deren Aufgaben sind in der Organisationssatzung, Finanzordnung und gegebenenfalls zusätzlichen Geschäftsordnungen der VS geregelt. Die zum Erhalt einer Aufwandsentschädigung berechtigten Mitglieder sind in der Anlage festgehalten. Die Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung und kann unter den gleichen Voraussetzungen geändert oder aufgehoben werden.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird für die jeweilige Amtszeit gewährt. Ein entsprechender Posten im Haushaltsplan ist vorzusehen. Dabei sind mögliche Veränderungen in der Anzahl der jeweils Berechtigten zu berücksichtigen.
- (5) Mitglieder von Wahlausschüssen erhalten eine einmalige Aufwandsentschädigung für die Durchführung der ihnen in Auftrag gegebenen Wahl oder Urabstimmung. Die Aufwandsentschädigung wird ebenfalls am Ende des jeweiligen Semesters ausgezahlt.
- (6) Die Leitung von Fachreferaten erhält für ihre Aufgabe eine in der Anlage festgelegte Aufwandsentschädigung. Wird die Leitung von mehreren Personen übernommen, wird der Aufwandsentschädigungssatz auf die jeweiligen Referentinnen gleichmäßig verteilt.

§ 2

Festsetzung und Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung ist unter Berücksichtigung des Aufwandes und den Aufgabenbereichen des jeweiligen Amtes abgestuft. Eine tabellarische Auflistung ist der Ordnung in der Anlage beizufügen.

(2) Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments. Die Aufwandsentschädigungssätze können nur für die jeweils folgende Legislaturperiode erhöht werden.

§ 3

Berücksichtigung besonderer Verhältnisse

(1) Hat ein gewähltes Mitglied mehrere Ämter inne, so werden die verschiedenen Beträge summiert. Die Summe darf 600 € pro Semester nicht überschreiten.

(2) Wird ein Amt mitten im Semester konstituiert oder neu besetzt, so werden die Aufwandsentschädigungen verhältnismäßig nach angelaufenem Monat berechnet. Bis zum 15. Tag eines Monats wird der laufende Monat dazugerechnet. Ab dem 16. Tag eines Monats wird erst der nachfolgende Monat berücksichtigt. Die Beträge werden auf volle Beträge gerundet.

(3) Bei vorzeitigem Ende der Amtszeit besteht Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Die Amtszeit wird verhältnismäßig und nach angelaufenem Monat berechnet. Ist das Ende der Amtszeit vor dem 14. Tag eines Monats, wird dieser in der Rechnung ausgelassen. Ist das Ende der Amtszeit am 15. Tag eines Monats oder später, wird dieser Monat noch berücksichtigt. Die Beträge werden auf volle Beträge gerundet.

(4) Das vorzeitige Ende der Amtszeit tritt ein

1. bei Exmatrikulation.
2. durch Rücktritt der Amtstragenden und Neuwahl
3. durch Abberufung durch das Studierendenparlament

(5) Die Aufwandsentschädigung wird bei unentschuldigtem Fehlen um einen pauschalen Betrag pro anwesenheitspflichtige Sitzung gekürzt. Die Höhe des Betrags ist in der Anlage geregelt.

§ 4

Zahlung und Ruhen der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung ist am Ende eines jeden Semesters auszuführen.

(2) Die jeweiligen Sitzungsleitungen erstellen jeweils eine Übersicht über die Ämtervergabe und der Anwesenheit der Mitglieder im laufenden Semester nach welcher die Finanzreferentin die Aufwandsentschädigungen auszahlt. Die Übersicht ist der Finanzreferentin unverzüglich nach der letzten anwesenheitspflichtigen Sitzung des jeweiligen Semesters vorzulegen.

(3) Die Aufwandsentschädigung entfällt

1. bei Verzicht.

2. im Todesfall.

Im Falle der Nummer 1 muss ein schriftliches Dokument von den Verzichtenden in der Buchhaltung beigelegt werden.

(4) Die Aufwandsentschädigung entfällt durch die Abberufung eines berechtigten Mitglieds wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der durch die VS übertragenen Aufgaben. Hierüber beschließt das Studierendenparlament nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 Organisationssatzung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit den amtlichen Bekanntmachungen der PH HD in Kraft.

§ 6

Übergangsregelung

Die Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 2 steht dem Inkrafttreten dieser Ordnung nicht entgegen.

Heidelberg, den 05.06.2019

Magdalena Neumann
Präsident des Studierendenparlaments

Laura Miriam Roos
Vorsitzende der Studierendenschaft

Christian Seiler
Vorsitzender der Studierendenschaft

Anlage

1. Auflistung der Aufwandsentschädigungssätze der Verfassten Studierendenschaft.
2. Die einzelnen Tätigkeiten werden aufaddiert.
3. Die Referatsleitung, der Ältestenrat und Mitglieder von Ausschüssen sind verpflichtet mindestens 1 Bericht pro Semester anzufertigen, um eine Aufwandsentschädigung zu erhalten.
4. Der abzuziehende Pauschalbetrag pro unentschuldigtem Fehlen in einer Sitzung beträgt 5 €.

Posten nach § 1 Abs. 3	Betrag /Semester /Person	Erläuterung
Gewähltes Mitglied des Studierendenparlaments	25€	Vorbereitung der, Anwesenheit in, sowie konstruktives Mitarbeiten bei Stupa-Sitzungen.
Gewähltes Senatsmitglied	50€	Vorbereitung der, Anwesenheit in, sowie konstruktives Mitarbeiten bei Stupa-Sitzungen sowie Senatssitzungen.
Vorsitzende*r	275€	Auf diesem Posten lastet große personelle Verantwortung (gegen-) über der/die VS. Sie sind mit hohem Zeitaufwand durch Gespräche und Bürozeit versehen.
Finanzreferent*in	275€	Auf diesem Posten lastet große personelle Verantwortung (gegen-) über der/die VS. Sie sind mit hohem Zeitaufwand durch Gespräche und Bürozeit versehen.
Mitglied des Exekutivorgans	75€	Wöchentliche Sitzungen im Exorg und Kontakte/Gespräche mit der Hochschule, sowie die verwaltenden und ausführenden Posten der VS.
Mitglied des Präsidiums	100€	Vor- und Nachbereitung sowie Leitung der Stupa-Sitzungen sowie Benachrichtigungen Dritter über Ergebnisse.
Referatsleitung pro Referat <ul style="list-style-type: none"> • Leitung durch 1 Pers. • Leitung durch 2 Pers. oder mehr 	75€ 150€	Verantwortung über das Referat und Rechenschaft gegenüber Stupa/VS. Freiwilliges Engagement, was den Vorstand und Stupa entlasten kann.
Mitglied des Ältestenrats	50€	Einberufung der VV, sowie Kontrollorgan der VS Lesung der Protokolle, etc.
Mitglied eines Ausschusses	25€	Ausschuss für Wahl und Urabstimmung Organisation, Durchführung des Wahlprozederes und Auszählung Ausschuss zur QSM-Vergabe Organisation, Durchführung, Aufsicht und Letztverantwortung des Verfahrens Finanzausschuss Prüfung und Bericht über die Finanzverwaltung des VS Haushalts Senatskommission Studienkommission Vertretung Studierendenwerk

		Hochschulrat Fakultätsrats Falls Mitglieder des Fakultätsrats in zusätzlichen Ausschüssen sind (Studien- und Senatskommission) wird ihnen dennoch nur eine Aufwandsentschädigung ausgezahlt.
--	--	--